

# Der Kaufvertrag

## 1. Kapitel: Formen von Kaufverträgen

Das ist Herr Zweistein.

Er ist der Erfinder der Gedankenlesemaschine –

... wenn man die Schuhgröße und die Lieblingsfarbe des Gegenübers eingibt, kann man die Gedanken des anderen lesen.

Er hat dafür einen Kaufvertrag entwickelt – oder besser gesagt, sich damit eingewickelt.

Wenn der Vertrag erst mal fertig ist, verkauft er ganz viele Gedankenlesemaschinen – denkt Herr Zweistein ...

Das ist ein Kaufvertrag, das ist ein Kaufvertrag ... und selbst hier entsteht ein Kaufvertrag. Der Kaufvertrag ist die häufigste Form von so genannten Rechtsgeschäften im alltäglichen Leben.

Den gesetzlichen Rahmen für Kaufverträge und Rechtsgeschäfte regelt in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch – kurz BGB. In Österreich regelt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und in der Schweiz das Zivilgesetzbuch alle Angelegenheiten des Zivil- oder Privatrechts – so auch den Kaufvertrag. Es gibt jedoch viele Formen, um einen Kauf abzuschließen, und die wenigsten benötigen tatsächlich einen Vertrag als Schriftstück. Bei einer Auktion wird dem Auktionator durch ein Zeichen der Willen bekundet, ein höheres Gebot abzugeben. Der Höchstbietende kauft. Der Vertrag ist damit abgeschlossen.

Andere Kaufverträge bedürfen eines speziellen Zeugen – wie hier beispielsweise eines Notars bei Haus- und Grundstücksverkäufen. Für das Zustandekommen eines Kaufvertrages spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Gebäude und Grundstück für Millionen von Euro oder ...

... ein Kaugummi für einige Cent ver- oder gekauft werden. Im Grundsatz sind alle Kaufverträge vor dem Gesetz gleich. Es entstehen daraus Rechte und Pflichten für den Verkäufer und den Käufer.

## 2. Kapitel: Gegenseitige Willenserklärungen

Herr Zweistein freut sich über seinen Erfolg.

Er hat schon fünf Gedankenlesemaschinen verkauft.

Zwar haben alle so getan, als wollten sie keine Maschine.

Aber die Maschine hat angezeigt, dass sie doch kaufen wollen.

Wenn noch mehr kaufen wollen, kommt er bald schon in

Lieferschwierigkeiten.

Das Angebot im Internet – und die Willenserklärung per Mausclick.

Ein verbindliches Rechtsgeschäft in Form eines Kaufvertrages ist zustande gekommen.

Kaufverträge werden oft beinahe wortlos abgeschlossen. Kaufverträge beruhen auf gegenseitigen Willenserklärungen. Ich will einen Stuhl von dir und ich will ihn dir schreibern. Schon bei den alten Römern galt der Grundsatz der durch Übereinkunft entstehenden Verpflichtungen:

*Pacta sunt servanda*

Verträge muss man halten.

Bis heute gelten diese Grundsätze auf der ganzen Welt. Man kann grundsätzlich sagen, dass durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein verbindlicher Kaufvertrag zustande kommt.

### 3. Kapitel: Geschäftsfähigkeit

Endlich sagt ein Mädchen, was alle insgeheim denken.

Ja, sie will eine Gedankenlesemaschine.

Schon wieder eine glückliche Kundin, freut sich Herr Zweistein.

Es gibt jedoch von Gesetzes wegen Einschränkungen. Nicht jede gegenseitige Willenserklärung macht einen Kaufvertrag rechtsgültig.

Voraussetzung für den Abschluss von Rechtsgeschäften und damit auch Kaufverträgen ist die Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner.

Man unterscheidet bei der Geschäftsfähigkeit in drei juristische Bereiche:

- geschäftsfähig
- beschränkt geschäftsfähig
- geschäftsunfähig

Vor dem Gesetz ist geschäftsfähig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ab deinem 18. Geburtstag kannst du Kaufverträge abschließen, und du übernimmst die Rechte und Pflichten aus diesen Rechtsgeschäften. Das heißt, der geschäftsfähige Käufer hat sich beispielsweise durch Bestellung entschieden und muss das Gekaufte auch übernehmen und bezahlen.

Beschränkt geschäftsfähig sind hingegen Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren. Sie können Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters – in aller Regel der Eltern – abschließen.

Ausnahme: Der so genannte Taschengeldparagraph regelt in § 110 BGB:

„Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung ... überlassen worden sind.“

Das heißt, auch Minderjährige von 7 bis 18 Jahren können mit dem Geld, welches ihnen zur freien Verfügung überlassen wurde, Kaufverträge wirksam abschließen. Anders sieht es bei diesem Handykauf mit Vertragsbindung aus. Die Zustimmung der Eltern macht den Vertrag erst wirksam. Als geschäftsunfähig gelten hingegen generell Kinder unter 7 Jahren. Ebenso dauerhaft stark geistig behinderte oder verwirrte Personen, die für geschäftsunfähig erklärt wurden.

Rechtsgeschäfte wie Kaufverträge sind also nicht in jedem Fall durch gegenseitige Willenserklärungen gültig.

## 4. Kapitel: Nichtig und schwebend unwirksam

Zu früh gefreut: Die Eltern des Mädchens wollen die Maschine nicht.  
Das Mädchen ist sehr traurig.

... und Herr Zweistein auch.

Nicht jeder Kaufvertrag bei dem die gegenseitige Willenserklärung vorliegt, ist also rechtsverbindlich.

Ein Rechtsgeschäft kann daher auch

- nichtig
- oder schwebend unwirksam sein.

Als nichtig bezeichnet man beispielsweise Rechtsgeschäfte, die mit einer geschäftsunfähigen Person abgeschlossen wurden. Weitere nichtige Rechtsgeschäfte können sein:

- Geschäfte, die gegen geltendes Recht verstoßen, beispielsweise mit gestohlenen Waren oder Drogen
- Geschäfte mit Bewusstlosen, unter Schock oder starker Alkoholeinwirkung stehenden Personen.
- Geschäfte, die in Notlagen abgeschlossen wurden oder gegen die so genannten guten Sitten verstoßen
- und so genannte Scherzgeschäfte.

Sie gelten als nicht wirksam und nicht abgeschlossen und sind von vornherein nichtig. Pech gehabt für den Verkäufer, wenn das unter 7 Jahre alte Kind den Kaugummi isst.

In diesem Fall können die Eltern nicht für das nichtige Rechtsgeschäft haftbar gemacht werden. Sie können sogar den Kaufpreis vom Verkäufer zurück fordern. Der Verkäufer darf kein Geld annehmen und die Ware nicht aushändigen.

Beim Kauf einer Sache durch Minderjährige von 7 bis 17 Jahren, die nicht unter den Taschengeldparagraphen fällt, ist das Rechtsgeschäft solange in der Schwebe, bis ein Erziehungsberechtigter zustimmt.

Der 16-jährige Leon hat den Rollerführerschein gemacht und will nun einen Roller kaufen. Er ist sich mit dem Händler einig und lässt sich den Roller reservieren. Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam. Nach Feierabend stimmt Leons Vater dem Kauf zu. Der Kaufvertrag wird somit rechtsgültig.

Kommentartext „Der Kaufvertrag“

© [www.didactmedia.eu](http://www.didactmedia.eu), 2007

Kommentartext „Der Kaufvertrag“

© [www.didactmedia.eu](http://www.didactmedia.eu), 2007

Das BGB kennt im Rahmen des Kaufvertrages noch eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Konsumenten oder Verbraucher. Beispielsweise bei Haustürgeschäften oder so genannten Fernabsatzgeschäften, wie per Telefon oder Internet. ... oder das Widerrufsrecht innerhalb einer Frist, die beachtet werden muss.

Ein Widerruf kann beispielsweise durch Rücksendung der Ware oder als schriftlich formulierter Widerruf erfolgen.

Falls ihr Ware oder Rechnung für Sachen erhaltet, bei denen es keine eindeutige Willenserklärung in Form von klarer Bestellung gab oder bei dem ein Geschäft nichtig oder schwebend unwirksam war, solltet ihr oder eure Eltern der Forderung nicht einfach nachgeben.

Im Zweifel beraten die Zentralen des Konsumenten- oder Verbraucherschutzes der Länder.

Du wirst in den Internetsuchmaschinen unter dem Stichwort >Verbraucherschutzzentralen< fündig.

## 5. Kapitel: Rechte und Pflichten aus Kaufverträgen

(1) Herr Zweistein will seine Maschinen ausliefern.

(2) Doch die Leute, die eigentlich kaufen wollten behaupten immer noch, dass sie nicht kaufen wollen.

(3) Außerdem würde die Maschine nicht als Gedankenlesemaschine taugen ...

(4) ... sie sei mangelhaft, weil sie sich nur Sachen ausdenkt.

Aus Kaufverträgen ergeben sich Rechte und Pflichten für die Vertragspartner.

Das Recht des Käufers wird in der Rechtskunde als die „mangelfreie Übernahme der Sache“ bezeichnet. Die Pflicht des Käufers ist die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme der mangelfreien Sache. Die meisten Kaufverträge laufen zur Zufriedenheit von Käufern und Verkäufern ab. Dennoch können aus Pflichtverletzungen eines Vertragspartners Probleme entstehen.

Solche Probleme bei der Erfüllung des Kaufvertrages können sein:

Beim Käufer:

- Zahlungsverzug, der Käufer zahlt nicht oder nicht zum vereinbarten Zahlungsziel.
- Oder: Annahmeverzug, der Käufer nimmt die Leistung oder Sache nicht oder nicht rechtzeitig an.

Beim Verkäufer:

- Lieferverzug, der Verkäufer liefert nicht oder nicht zum vereinbarten Termin.
- Sachmangel, er liefert eine fehlerhafte Sache.
- Unmöglichkeit, d. h. es ist unmöglich geworden, die Sache oder Leistung zu liefern.

All diese Probleme regelt das BGB.

Hat eine gelieferte Sache einen Mangel, so hat der Käufer das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist die mangelfreie Sache nachgeliefert oder nachgebessert zu bekommen. Also rote statt blaue Haare. Man nennt dies Gewährleistungsansprüche.

Erfolgt die Nachlieferung oder Nachbesserung nicht oder nicht zur vollen Zufriedenheit, besteht die Möglichkeit des Rücktrittes vom Kauf oder die Minderung vom Kaufpreis. Ist dem Käufer dadurch Schaden entstanden, kann er Schadenersatz fordern.

## 6. Kapitel: Zusammenfassung

Der Kaufvertrag ist das häufigste alltägliche

- Rechtsgeschäft und
- bedient sich nur selten der Schriftform.

Als wirksames Rechtsgeschäft gilt der Kaufvertrag wenn

- gegenseitige Willenserklärungen vorliegen.

Geschäftsfähigkeit

- Geschäftsfähig sind Personen ab 18 Jahren,
- beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige von 7 bis 17 Jahren,
- geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren und entmündigte Personen.

Rechtsgeschäfte von Minderjährigen sind daher

- nichtig
- oder schwebend unwirksam.

Für die Vertragsparteien – also den Käufer und den Verkäufer – ergeben sich

- Rechte
- und Pflichten

aus dem Abschluss eines Kaufvertrages.